



SEKTIONSSTATUTEN

**SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR HÖHLENFORSCHUNG
SEKTION BERN (SGH-B)**

Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Sektion Bern (SGH-B), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern. Die SGH-B ist eine selbständige, politisch und konfessionell neutrale Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH).

Art. 1 Zweck

Die SGH-B vereinigt Freunde der Höhlenwelt und fördert die Höhlenforschung, Studien und Expeditionen in Karstgebiete. Sie will die Kenntnis der regionalen Höhlen fördern und deren Ursprünglichkeit und Schönheit erhalten und schützen.

Art. 2 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Diesen Zweck sucht die SGH-B zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit unter den Kreisen, die an Höhlen interessiert sind
- b) Organisation von höhlenkundlichen Begehungen, Vorträgen und Kursen
- c) Studium der Karst- und Höhlenscheinungen in Zusammenarbeit mit kompetenten Wissenschaftlern
- d) Mithilfe bei der Führung eines Katasters der Höhlen und Karstphänomene
- e) Unterstützung von höhlenkundlichen Tätigkeiten, sofern diese dem Höhlenschutz nicht widersprechen
- f) Unterstützung von Höhlenschutzbestrebungen

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von Erwachsenen oder Minderjährigen ab dem 14. Altersjahr (mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) beantragt werden. Die Anmeldung zum Beitritt in die SGHB hat schriftlich zu erfolgen.

Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der SGH.

Passivmitglieder sind nicht Mitglieder der SGH.

Die Hauptversammlung kann Personen, die sich bei der Erforschung oder Darstellung der Höhlenwelt ausgezeichnet oder sich um die SGHB hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt zuerst provisorisch durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme muss durch die nächste Hauptversammlung genehmigt werden. Die Bewerber haben an der entsprechenden Hauptversammlung möglichst anwesend zu sein.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der SGH oder aus der SGH-B ist dem Sektionsvorstand schriftlich auf die Hauptversammlung anzuzeigen.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen:

- a) Bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Widersetzen gegen rechtmässig zustande gekommene Beschlüsse
- b) Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der SGH-B
- c) Wegen moralischer oder materieller Schädigung der SGH-B und ihrer Organe
- d) Ohne Angaben von Gründen (bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder)

Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Mitgliedern, deren Ausschluss zur Behandlung steht, ist vor Beschlussfassung Gelegenheit für eine mündliche oder schriftliche Rechtfertigung zu geben.



Sektion Bern

Art. 7 Adressänderungen

Adressänderungen der Mitglieder sind dem Sektionsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Für Unregelmäßigkeiten die sich andernfalls ergeben, ist jedes Mitglied selber verantwortlich.

Art. 8 Organe der SGH-B

Organe der SGH-B sind:

- die Hauptversammlung (HV),
- der Sektionsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die Hauptversammlung (HV)

Mit den folgenden Haupttraktanden findet jedes Jahr eine ordentliche HV statt:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassabericht und Budgetberatung
- Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Sektionsvorstand einberufen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn dies unter Angabe des Zwecks von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der SGH-B verlangt wird.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vorher.

Alle an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Jede HV ist beschlussfähig. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das relative Mehr entscheidend. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Art. 14 (Auflösung der Sektion).

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.

Als Abgeordnete an die Delegiertenversammlung der SGH gelten in erster Linie Mitglieder des Sektionsvorstandes. Überzählige Delegiertenmandate können von den Vorstandsmitgliedern an anwesende SGH-B Aktivmitglieder vergeben werden.

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn das betreffende Geschäft auf der Traktandenliste steht oder wenn seine Dringlichkeit von der Hauptversammlung mehrheitlich anerkannt wird. Sämtliche Geschäfte sollen in der Regel vom Vorstand vorberaten sein.

Art. 10 Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Archivar, Materialwart und einem oder drei Beisitzern. Der Präsident und der Kassier werden einzeln von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar.

Die Vorstandsmitglieder müssen zwingend Aktivmitglieder der SGH-B sein.

Sie sind zum Besuch der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung verpflichtet.

Der Vorstand trifft alle erforderlichen Massnahmen und Anordnungen zur Entwicklung der SGH-B und Förderung ihrer Interessen. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, sorgt für die regelmässige Information der Mitglieder und hat die Aufsicht über alle Sektionsinstitutionen, namentlich die Höcks, das Materiallager und das Archiv. Bei Pflichtvernachlässigung kann der Sektionsvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Hauptversammlung abberufen werden.

Die Geschäftsübergabe an den neuen Vorstand hat innert vier Wochen nach dessen Wahl zu erfolgen.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

Sie haben die gesamte Kassaführung der SGH-B zu prüfen und alljährlich der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie können die Überprüfung jederzeit vornehmen.

Jedes Jahr scheidet ein Revisor nach zweijähriger Tätigkeit aus und wird durch einen neuen ersetzt.



Sektion Bern

Art. 12 Kassawesen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Einnahmen der SGH-B bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen der SGH-B
- Anderweitige Zuwendungen
- Zinsen der angelegten Gelder

Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand sind, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Inkassorecht bleibt vorbehalten.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

Geld und Werttitel sind sicher anzulegen und bleiben unter Aufsicht des Vorstandes.

Für dringende Sektionsauslagen wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, im Einzelfall über einen Betrag bis 1000.- Franken frei zu verfügen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Es werden nur die Spesen vergütet.

Art. 13 Statutenrevision

Teilrevisionen der Statuten der SGH-B können von jeder Hauptversammlung vorgenommen werden, falls ein entsprechender Antrag auf der Traktandenliste steht.

Die Totalrevision der Statuten kann an jeder ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die neuen Statuten sind einer Hauptversammlung zur Diskussion und Genehmigung vorzulegen.

Art. 14 Auflösung der SGHB

Über eine allfällige Auflösung der Sektion entscheidet die Hauptversammlung. Die SGH-B ist aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beschliessen.

Die letzte Hauptversammlung verfügt über das Sektionsvermögen und die Verwertung des Materials.

Art. 15 Zentralstatuten der SGH

Nebst den Sektionsstatuten der SGH-B gelten auch die Zentralstatuten der SGH verbindlich.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung der SGH-B vom 9. März 2019 sofort in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Statuten der SGH-B.

Die Präsidentin:
Marie-José Gilbert

Der Kassier:
Hans Adrian Schmassmann:

Der Sekretär
Bernhard Freiburghaus